



zur Rücksendung an:

Gemeindeverwaltung Weinböhl
Gemeindekasse
Rathausplatz 2
01689 Weinböhl

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschrift

Ich ermächtige die Gemeinde Weinböhl, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Weinböhl auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages erlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Buchungszeichen/Kassenzeichen:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <input type="checkbox"/> Miete/Pacht |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Hundesteuer | <input type="checkbox"/> _____ |

Kontoinhaber/Zahlungspflichtiger:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Kreditinstitut (Name und BIC):	
IBAN:	
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich außerdem, dass ich auch die Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Mit der SEPA-Lastschrift ermächtigen Sie Ihr Kreditinstitut die fälligen Forderungen der Gemeinde Weinböhlä von Ihrem Konto zu belasten. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist freiwillig. Durch die Lastschrift wird die Bank über den jeweiligen Zahlungsgrund (z.B. Grundsteuer) unterrichtet.

Die Fälligkeitstermine/ Datum der Lastschrift sind dem Steuerbescheid / Rechnung / Vertrag zu entnehmen.

Abbuchungen von einem Sparbuch sind nicht möglich.

Bei Änderung des Kontos bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.

Entstehen der Gemeindkasse im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens Entgelte, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Belastung mangels Deckung nicht eingelöst wird oder sich Ihre Bankverbindung geändert hat, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

Die SEPA-Lastschrift bezieht sich ausschließlich auf das umstehende Kassenzeichen. Wird ein neues Kassenzeichen vergeben, so ist auch eine neue SEPA-Lastschrift erforderlich.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss rechtzeitig (10 Tage vor der Fälligkeit) bei der Gemeindkasse vorliegen. Anderenfalls kann die Berücksichtigung erst ab der folgenden Fälligkeit erfolgen.